



15.075

Bundesgesetz über Tabakprodukte

Loi sur les produits du tabac

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.16 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.16 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 26.09.19 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.12.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.20 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 14.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 20.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 22.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.10.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

2. Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten 2. Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Der Berichterstatter, Herr Dittli, hat das Wort für einige einleitende Bemerkungen.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Erlauben Sie mir, einleitend einen kurzen Überblick zu geben, wo wir in diesem Geschäft stehen. Dieses Gesetz hat eine längere Geschichte.

Zuerst sind wir im Jahr 2016 zwar darauf eingetreten, haben es dann aber in beiden Räten zur Überarbeitung zurückgewiesen, dies aus verschiedenen Gründen. Drei Jahre später, also 2019, war die überarbeitete Fassung wieder im Ständerat. Wir waren Erstrat. Der Ständerat hat sich anlässlich dieser ersten Beratung des vorliegenden Gesetzes stark vom Ziel eines griffigen Jugendschutzes leiten lassen, ohne dabei die Werbung komplett zu verbieten. Wir haben insbesondere eine Lösung gesucht, welche es ermöglicht, im Bereich der Regelung von Tabakprodukten den internationalen Verpflichtungen der Schweiz nachzukommen und damit das entsprechende Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs endlich zu ratifizieren. Denn die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die dieses Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben. Die vom Ständerat beschlossene Fassung würde die Ratifizierung erlauben.

Der Nationalrat hat nun das Gesetz in mehreren zentralen Punkten teilweise stark abgeschwächt, vereinzelt aber auch verschärft. Mit dem Beschluss des Nationalrates wird, gesamthaft betrachtet, der vom Ständerat vorgesehene Jugendschutz geschwächt. Als Folge davon wäre eine Ratifizierung des WHO-Übereinkommens wohl nicht mehr möglich. Das will Ihre Kommission nicht, zumindest die Mehrheit will das nicht.

Deshalb liess sich die Mehrheit Ihrer Kommission davon leiten, dass der Jugendschutz griffig bleibt, und insbesondere davon, dass die Ratifizierung des WHO-Übereinkommens möglich ist. Deshalb schlägt Ihnen die Mehrheit bei vielen Artikeln vor festzuhalten, oder sie schlägt einen Kompromiss vor.

Es gibt aber – ich müsste sie noch einmal zählen – rund zwanzig Differenzen, die wir heute zu diskutieren haben. Darunter sind auch diverse Minderheitsanträge, und es gibt auch einzelne Einzelanträge.

Wissen muss man auch noch, dass zwischen der erstmaligen Beratung dieser Vorlage im Ständerat und heute noch die Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung" zustande gekommen ist.

Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb diesen Gesetzentwurf als indirekten Gegenvorschlag zu dieser Initiative vor; dazu dann später mehr im entsprechenden Antrag.





Art. 3

Antrag der Kommission

Bst. a

a. ... Inhalieren nach dem Erhitzen oder Schnupfen bestimmt ist sowie Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Buchstabe d und pflanzliche Rauchprodukte nach Buchstabe e;

Bst. d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3

Proposition de la commission

Let. a

a. ... inhalé après chauffage ou prisé ainsi que tout produit nicotinique à usage oral au sens de la lettre d et tout produit à fumer ...

Let. d

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Buchstabe a ist eine Folge von Buchstabe d und hat auch Auswirkungen auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe abis. Es geht hier um die Definition, was ein Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch genau ist.

Der Nationalrat ändert in Artikel 3d den Begriff "Tabakprodukt zum oralen Gebrauch" in "Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch" und präzisiert als Folge davon, dass es sich um ein nikotinhaltiges Produkt mit oder ohne Tabak handelt, welches mit der Mundschleimhaut in Berührung kommt.

Ihre Kommission ist mit dem Beschluss des Nationalrates zu Artikel 3d einverstanden, beantragt aber einstimmig bei Artikel 3a eine Ergänzung, welche die Präzisierung in Artikel 3d in Artikel 3a aufnimmt; es ist also eine Konsequenz der Änderung in Artikel 3d. Damit wird klar geregelt, was in diesem

AB 2021 S 595 / BO 2021 E 595

Gesetz "Tabakprodukte" in Artikel 3a und "Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch" in Artikel 3d bedeuten. Dies erlaubt eine präzise und differenzierte Regelung von oralen Nikotinprodukten und gerauchten Tabakprodukten in diesem Gesetz.

Der Antrag der Kommission ist einstimmig.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Herr Bundesrat Berset verzichtet auf das Wort.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. bbis, bter

Streichen

Abs. 1bis

Tabakprodukte zum Rauchen dürfen keine Zutaten enthalten, die:

a. das Abhängigkeitspotenzial erhöhen, oder

b. die Inhalation erleichtern.

Antrag der Minderheit

(Müller Damian, Dittli, Gapany, Germann, Häberli-Koller, Kuprecht)

Abs. 1bis

Streichen

Art. 6

Proposition de la majorité

Al. 1 let. bbis, bter

Biffer

*Al. 1bis*

Les produits du tabac à fumer ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:

- a. accroît le potentiel de dépendance, ou
- b. facilite l'inhalation.

Proposition de la minorité

(Müller Damian, Dittli, Gapany, Germann, Häberli-Koller, Kuprecht)

Al. 1bis

Biffer

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier haben wir einen Minderheitsantrag. Doch zuerst zur Gesamtsituation: Bei der Herstellung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten werden neben Tabak und Nikotin weitere Zutaten verwendet. Wir reden hier von Menthol bei Zigaretten oder z. B. von Vanillearoma bei den E-Zigaretten. Diese Zutaten dienen dazu, den Produkten ein bestimmtes Aroma zu verleihen, den Tabak feucht zu halten oder den gewünschten Dampf von elektronischen Zigaretten zu erzeugen.

Der Nationalrat hat entschieden, dass Zutaten weder eine inhalationserleichternde Wirkung noch einen Effekt auf das Abhängigkeitspotenzial haben dürfen. Der Anpassungsentscheid des Nationalrates hätte zur Folge, dass Menthol weder in Tabakprodukten noch bei rauchlosen Tabakprodukten bzw. Snus oder Schnupftabak, noch bei elektronischen Zigaretten eingesetzt werden dürfte. Dies ginge gar über die Regelung in der EU hinaus, die nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ein Verbot vorsieht.

Ihre Kommission ist der Auffassung, dass der nationalrätliche Beschluss zu weit geht. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen nun, Artikel 6 so auszugestalten, dass in der Schweiz wie in den Nachbarländern das Mentholverbot nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gilt, aber nicht für elektronische Zigaretten oder erhitzte Tabakprodukte oder für Snus. Als Folge davon ist eine Ergänzung in Artikel 7 mit einem neuen Absatz 1bis notwendig, welche dem Bundesrat die Kompetenz gibt, die verbotenen Zutaten über den Anhang 1 zu regeln. Das heisst also: Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben bbis und bter sind zu streichen, bei Artikel 6 ist ein neuer Absatz 1bis – so wie auf der Fahne ersichtlich – einzufügen. Bei Artikel 7 ist an Absatz 1 festzuhalten, dieser ist aber um Absatz 1bis zu ergänzen.

Die Kommissionsminderheit beantragt, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten und auf eine weitergehende Regelung wie das Mentholverbot auch für gerauchte Tabakprodukte zu verzichten. Der Minderheitssprecher wird Ihnen das gleich näher erläutern.

Mit 7 zu 6 Stimmen kam die Mehrheit äusserst knapp zustande.

Müller Damian (RL, LU): Ich komme hier zu einem Konzept, welches die Artikel 6 und 7 beinhaltet. Ich beantrage Ihnen hiermit, meinem Minderheitsantrag zu den Artikeln 6 und 7 zu folgen und demzufolge meinen Minderheitsantrag zu Anhang 1bis ebenfalls zu unterstützen.

Nun aber zu Artikel 6: Der Nationalrat hat in der Wintersession beschlossen, neu auch Zutaten von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu verbieten, wenn diese das Abhängigkeitspotenzial erhöhen und die Inhalation erleichtern. Wie wir in der Kommission erfahren haben, war die Willensbildung im Plenum des Nationalrates aufgrund von Falschinformationen durch die Verwaltung mangelhaft. In der SGK-N war der entsprechende Antrag noch chancenlos. Wohl aufgrund der Fehlinformationen schwenkte der Nationalrat dann um.

Eine hauchdünne Mehrheit Ihrer Kommission empfiehlt Ihnen nun, ein Verbot für Zigaretten einzuführen, wenn diese Zutaten enthalten, die das Abhängigkeitspotenzial erhöhen oder die Inhalation erleichtern. Ich bitte Sie, diesen Mehrheitsantrag abzulehnen. Es gibt keine gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass es solche Stoffe in Zigaretten gibt, ausser natürlich Nikotin: Das fördert erwiesenermassen die Abhängigkeit. Bleiben Sie also bei Artikel 6 bei der ursprünglichen Version des Bundesrates und des Ständerates.

Die Mehrheit der Kommission nennt ja im neuen Anhang 1bis auch nur den Stoff Menthol, welcher die genannten Eigenschaften haben soll. Bezüglich Menthol gibt es verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen. Die grosse Mehrheit dieser Abhandlungen geht davon aus, dass Menthol weder die Abhängigkeit fördert noch die Inhalation erleichtert. Übrigens sind Mentholzigaretten auch nicht schädlicher als andere Produkte.

Die EU sieht ja bereits ein Verbot für solche Stoffe bei Zigaretten vor, und deshalb kommt auch immer wieder das Killerargument: "Machen wir es doch genau gleich wie die EU. Die Schweiz ist keine Insel!" Bei mir verfängt dieses Argument nicht. Bisher gibt es keine Erfolgsmeldungen aus der EU, was das Verbot dieser Zutaten und insbesondere von Menthol anbelangt. Die Massnahme scheint einigermaßen wirkungslos. Die einzige tatsächliche Auswirkung ist, dass gewisse Konsumentinnen und Konsumenten ihre Lieblingszigarette nicht



mehr rauchen dürfen oder dass sie sich diese zumindest nicht mehr so einfach beschaffen können. An dieser Stelle möchte ich festhalten, dass sämtliche Einschränkungen, die wir im Rahmen des Gesetzes beraten, ausschliesslich volljährige Konsumentinnen und Konsumenten betreffen werden; dies aus dem einfachen Grund, dass mit dem Tabakproduktegesetz erstmals ein einheitliches nationales Mindestalter – 18 Jahre – eingeführt wird, was als Meilenstein zugunsten des Jugendschutzes bezeichnet werden darf, der mir sehr am Herzen liegt. Wenn wir also Eingriffe in die Rezepturen und Produkte beschliessen, so schränken wir damit die Wahlfreiheit von erwachsenen, mündigen Bürgern ein, ohne dass wir etwas für den Jugendschutz getan hätten. Das Jugendschutz-Argument zieht hier also sowieso nicht. Wie Sie wissen, bin ich Vertreter des Stands Luzern. Dort ist eine Produktion mit mehreren hundert Mitarbeitenden beheimatet, die hauptsächlich für den Export produziert. Für den Export und die Sicherung des Standortes Schweiz ist ein starker Heimmarkt unabdingbar, dieser würde durch das vorgesehene Verbot der besagten Zusatzstoffe infrage gestellt. Ausserdem wären gemäss dem von der Kommission bei der Verwaltung angeforderten Bericht zu den wirtschaftlichen Auswirkungen eines Mentholverbots 26 Prozent – 26 Prozent! – aller Produkte der drei grossen Hersteller auf dem Schweizer Markt davon betroffen.

AB 2021 S 596 / BO 2021 E 596

Setzen wir nicht für eine gesundheitspolitisch fragwürdige Massnahme, die notabene keine Bedingung zur Ratifizierung der WHO-Tabakkonvention ist, Arbeitsplätze in einer Industrie mit über 11 500 Beschäftigten in der Schweiz in diesen schweren Zeiten unnötig aufs Spiel.

Mein Minderheitsantrag zu Artikel 7 ist eine Folge meines Minderheitsantrags zu Artikel 6. Bitte stimmen Sie meinen Minderheitsanträgen zu!

Stöckli Hans (S, BE): Tatsächlich geht es in dieser Diskussion nicht primär um den Jugendschutz. Aber wenn Sie, lieber Kollege Müller, sagen, dass die Jugendlichen nicht rauchen und dementsprechend nicht betroffen seien, dann ist das wirklich eine sehr lose Wahrheit, weil es leider Gottes so ist, dass heute 60 Prozent der Knaben und 70 Prozent der Mädchen zwischen 16 und 17 Jahren gelegentlich oder regelmässig rauchen – also sogar 70 Prozent der Mädchen! Mit 15 Jahren rauchen bereits 10 Prozent der Knaben und 8 Prozent der Mädchen wöchentlich. Wenn Sie also sagen, die Kinder und Jugendlichen würde das nicht angehen, dann ist das wirklich auf dünnem Eis gesprochen.

Dann haben Sie gesagt, dass die Fassung der Mehrheit das Wirtschaftssystem in der Schweiz infrage stellen würde. Fakt ist aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass über drei Viertel der in der Schweiz produzierten Zigaretten exportiert werden, insbesondere nach Afrika, Asien oder in den Nahen Osten. Sie werden deshalb aus der Schweiz exportiert, weil in der Schweiz im Gegensatz zu den EU-Staaten keine Vorschriften betreffend die Standards für die exportierten Zigaretten bestehen. Dementsprechend verstehe ich auch dieses Argument nicht, weil es für den Standort Schweiz tatsächlich nicht von grosser Bedeutung ist, wenn man versucht, die gesundheitsschädigenden Einwirkungen in der Schweiz möglichst zu reduzieren.

Das Dritte, was mich an Ihrer Aussage etwas irritiert, ist, dass es keine entsprechenden Studien betreffend das Menthol gebe. Das ist natürlich auf europäischer Ebene ganz anders wahrzunehmen. Dort dokumentieren sehr viele Studien, leider Gottes, den Schaden von Menthol in Tabakprodukten. In der EU ist man jetzt sogar daran, entsprechend noch viel strengere Regeln vorzusehen. Die Regelung, die wir heute beschliessen – es gibt keine Minderheit, die weiter gehen will als die Fassung, die von der Mehrheit dargelegt wurde –, wird aber im europäischen Kontext bereits weit hinten liegen.

Vielleicht noch eine Bemerkung zum Menthol: Durch Menthol werden Reizungen der Mundschleimhäute bzw. der oberen Atemwege maskiert und die Inhalation des Tabakrauchs erleichtert. Die Gefahr besteht, dass entsprechend die Wirkungen des Rauchens nicht wahrgenommen oder verdrängt werden. Menthol verursacht verschiedene zusätzliche gesundheitliche Schäden und verzögert auch deutlich die Wahrnehmung von z. B. Lungenerkrankungen. Gleichzeitig wird durch Menthol der Abbau von Nikotin gehemmt. Dies kann zusätzlich zu verstärkten Nikotinwirkungen führen.

Das sind alles Studienresultate, die belegen, dass zumindest die Fassung der Mehrheit zu unterstützen ist, welche dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, Menthol als Zutat von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu verbieten.

Germann Hannes (V, SH): Die knappe Mehrheit will Menthol in Zigaretten verbieten, und zwar trotz fehlender wissenschaftlicher Evidenz. Auch gibt es ja keine verlässlichen Hinweise, dass Jugendliche durch Mentholzigaretten den Einstieg ins Rauchen finden. Mentholzigaretten sind zudem nicht schädlicher als andere und führen auch keinesfalls zu einem erhöhten Konsum.



Was wären also die Folgen eines solchen Verbotes, dieses Zusatzverbotes? Das Tabakproduktegesetz würde über den entsprechenden Anwendungsbereich der EU-Richtlinie für Tabakprodukte hinausgehen, und dies ohne zusätzlichen gesundheitspolitischen Nutzen. Ein generelles Verbot von charakteristischen Aromen wie Menthol würde einen massiven Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit der Hersteller bedeuten. Ein solches Zutatenverbot würde die Zigarettenproduktion massiv einschränken und so, wie es der Sprecher der Minderheit bereits betont hat, den Produktionsstandort Schweiz und auch Arbeitsplätze bedrohen.

Verbotene Zutaten müssen vom Gesetzgeber im Anhang des Gesetzes namentlich aufgezählt und so festgeschrieben werden. Ansonsten besteht eine zu grosse Rechtsunsicherheit, und letztlich fördert das ja höchstens den illegalen Handel – und das wollen wir ja alles auch nicht.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier masszuhalten und der Kommissionsminderheit Müller Damian zu folgen.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-E, LU): Ich muss sagen, als ich mir die Anträge der SGK-S angeschaut habe, war ich schon ein bisschen überrascht. Normalerweise heisst es ja, der Ständerat sei die Chambre de Réflexion, und jetzt habe ich den Eindruck, dass wir in erster Linie die Regulierungs- und die Verbotsbehörde sind.

Wenn ich mich zwischen Jugendschutz oder Wirtschaftsfreiheit entscheiden muss, dann, das sage ich Ihnen ganz klar, bin ich auf jeden Fall zuerst für den Jugendschutz. Wenn ich mir aber anschau, was da einerseits unter Jugendschutz subsumiert ist und andererseits eben die Wirtschaftsfreiheit massiv einschränkt, dann muss ich sagen: Da unterstütze ich die Minderheit und eben auch eine wirtschaftsfreundlichere Lösung.

Was unsere Jugend anbelangt: Je mehr Verbote wir einführen, desto attraktiver ist es, diese zu umgehen. Wenn ich mir auch überlege, dass wir mit dem Stimmrechtsalter tendenziell in Richtung 16 Jahre wollen, dass wir über die Legalisierung von Cannabis diskutieren, aber Menthol verbieten wollen, dass wir mit 17 Jahren Auto fahren können, dass das Schutzalter bei 16 Jahren liegt, dass wir beim Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus die Altersgrenzen von 12 und 15 Jahren eingeführt haben, was ich durchaus auch sehr unterstützt habe – dann frage ich mich schon, weshalb wir bei den Zigaretten dann, wir kommen ja noch zum Werbeverbot, die Grenze bei 18 Jahren setzen.

Ich bitte Sie wirklich, dass wir da kongruent bleiben, nicht allzu viele Widersprüche einführen und hier eben der Minderheit zur Mehrheit verhelfen.

Berset Alain, conseiller fédéral: Je crois qu'il faut voir quel est le point de départ de ce débat. Le Conseil national a ajouté deux éléments qui ont une portée très générale, qui porteraient au-delà du simple tabac à fumer. Votre commission a décidé de reprendre pour l'essentiel la ligne du Conseil national, mais en réduisant un peu la portée de la disposition qui concernerait uniquement les produits du tabac à fumer.

Sur le fond, vous vous souvenez de la position du Conseil fédéral. En fait, la vraie position du Conseil fédéral, celle où nous avons exprimé librement ce que nous souhaitons, c'est celle exprimée dans le projet de 2015. De tels éléments figuraient dans le projet de 2015. Ils ne figuraient par contre plus dans le projet de 2018, dans lequel le Conseil fédéral avait simplement réalisé ce que le Parlement avait demandé, contre la volonté du Conseil fédéral.

Comme vous le savez également, le Conseil fédéral, suite au premier débat dans votre conseil, s'est repenché sur cette question et a décidé de soutenir les propositions qui nous rapprocheraient du projet de 2015. C'est la raison pour laquelle la position du Conseil fédéral, ici, est de soutenir la majorité de la commission.

A quoi s'applique l'interdiction? Il ne faut certainement pas faire une "lex menthol", ce serait une erreur. C'est d'ailleurs la raison pour laquelle la formulation est assez générale. Cela pourrait aussi répondre aux évolutions futures. Si on regarde les pays qui nous entourent – vous me direz que ce n'est pas une raison suffisante, je le conçois, mais enfin tout de même –, on constate que l'Autriche, la France et l'Italie se basent sur l'interdiction des arômes caractérisants pour interdire le menthol. En Allemagne, le menthol est interdit sur la base du fait qu'il facilite l'inhalation. En réalité, on sait très bien – même si sur le plan scientifique, on peut en discuter un moment – pour quelles raisons ces produits sont ajoutés. En fait, ils rendent la fumée du tabac mieux tolérée par les

AB 2021 S 597 / BO 2021 E 597

consommatrices et les consommateurs, ce qui évidemment joue un certain rôle.

Nous sommes évidemment aussi de l'avis que si vous deviez faire ce pas, ce qui reviendrait à suivre la majorité de la commission, alors il ne faudrait pas aller au-delà de ce que fait l'Union européenne. Ce ne serait naturellement pas souhaitable d'avoir une sorte de "Swiss finish" dans ce domaine; par contre le fait



d'être aligné peut avoir un certain sens. L'Union européenne prévoit depuis le 20 mai 2020 l'interdiction du menthol, mais cela ne s'applique ni aux cigarettes électroniques ni aux produits sans combustion. Cela ne s'applique qu'au tabac à fumer et c'est exactement ce que prévoit la majorité de votre commission. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral ne soutiendrait pas la version du Conseil national, mais il soutiendrait celle de la majorité de votre commission. Voilà ce que je souhaitais vous dire en vous invitant à suivre votre commission sur ce point.

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 7

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 1bis

Die verbotenen Zutaten von Tabakprodukten zum Rauchen sind in Anhang 1bis aufgeführt.

Antrag der Minderheit

(Müller Damian, Dittli, Gapany, Germann, Häberli-Koller, Kuprecht)

Abs. 1bis

Streichen

Art. 7

Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 1bis

Les ingrédients interdits dans les produits du tabac à fumer figurent à l'annexe 1bis.

Proposition de la minorité

(Müller Damian, Dittli, Gapany, Germann, Häberli-Koller, Kuprecht)

Al. 1bis

Biffer

Abs. 1bis – Al. 1bis

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit

Adopté selon la proposition de la minorité

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 10 Abs. 1 Bst. e

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 10 al. 1 let. e

Proposition de la commission

Biffer



Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat beschlossen, dass obligatorisch auf allen Verpackungen zusätzlich auch der Teer-, der Nikotin- und der Kohlenmonoxidgehalt ersichtlich sein müssen. Ihre Kommission beantragt, Buchstabe e zu streichen.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1 Bst. abis

Antrag der Kommission

abis. für Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch: "Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig";

Art. 14 al. 1 let. abis

Proposition de la commission

abis. pour les produits nicotiniques à usage orale sans tabac: "Ce produit nuit à votre santé et crée une forte dépendance";

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Festhalten

Antrag Français

Abs. 1 Bst. a, b, f-h; 1bis; 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. c

Festhalten

Abs. 1 Bst. d, e

Streichen

Art. 17

Proposition de la commission

Maintenir

Proposition Français

Al. 1 let. a, b, f-h; 1bis; 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. c

Maintenir

Al. 1 let. d, e

Biffer

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Wir sind nun bei den spezifischen Anforderungen an elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen. Bei Artikel 17 sind wir konkret bei den Produktinformationen.

Hier hat der Nationalrat die bundesrätliche Vorgabe in diversen Punkten massgeblich abgeschwächt und auch verkompliziert. Er hat durch das Einfügen von Absatz 1bis ein anderes Konzept gewählt. Diese nationalrätlichen Anpassungen gefährden das Ziel einer Ratifizierung des Rahmenübereinkommens der WHO.

Ihre Kommission beurteilt die ständerätliche Fassung in allen Punkten als besser. Diese Produktinformationen sind alle wichtig. Ein Streichen derselben wäre eine Schwächung des Artikels und damit eine Schwächung des Jugendschutzes; das war in der Kommission nicht bestritten.

Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, festzuhalten, dies im Wissen, dass der Einzelantrag Français vorliegt, der aber am Kommissionsantrag nichts ändert.

In diesem Sinne übergebe ich gerne das Wort an Kollege Français.

Français Olivier (RL, VD): A l'article 17 alinéa 1 de la loi, il est inscrit que "tout emballage de cigarette électronique et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information", ce qui est bien. En mentionnant cette notice, on devrait plutôt parler d'un catalogue, tant est importante la quantité d'informations que cet article



oblige à inscrire sur ou dans l'emballage. Bien sûr qu'il est acceptable, et même nécessaire, d'indiquer dans l'emballage les consignes d'utilisation du produit.

Il faut mentionner que l'utilisation du produit n'est recommandée ni aux mineurs ni aux non-fumeurs. En revanche, quand

AB 2021 S 598 / BO 2021 E 598

les fabricants doivent revoir leur "packaging" pour les forcer à utiliser des emballages plus grands, je dirai même plus grand que le produit consommé, juste afin d'offrir au consommateur des notices surdimensionnées, je suis un peu étonné, voire estomaqué de cette liste.

Dans cette liste exhaustive, il est demandé que figure tous les ingrédients, la recette, les consignes d'utilisation et de stockage du produit, les contre-indications, les avertissements pour les groupes à risque, les effets indésirables possibles, l'effet de la dépendance et de la toxicité, les coordonnées du fabricant et de l'importateur. Je suis étonné que cette liste ne s'applique même pas au paquet de cigarette classique et au tabac traditionnel, que l'on sait pourtant plus nocifs pour la santé. D'où cette incohérence.

Voir cette réglementation entrer en vigueur sous la forme qui nous est présentée, obligeant les fabricants à proposer des emballages plus grands, augmenterait l'empreinte carbone de ces produits de manière inutile. Je précise que, tout prochainement, nous parlerons de déchets, à la faveur d'une motion demandant de limiter les déchets. Soyons donc cohérents avec ce débat futur. De plus, une utilisation plus intensive que nécessaire durant la fabrication de matières et d'emballages, comme le carton, le plastique et autres, entraînerait une production plus élevée de déchets et un risque accru – que l'on ne connaît malheureusement que trop bien – de "littering".

Bref, en évaluant cette proposition et en tentant de trouver un juste équilibre entre pragmatisme et contrainte bureaucratique supplémentaire, j'estime que la proposition actuelle penche clairement du côté de la bureaucratie, posant des conditions trop strictes en matière d'emballage, avec un message qui risquerait de se perdre. Agissons pour que le consommateur soit bien informé sur le produit acheté, par des informations sur la boîte. Pour ceux qui ne connaissent pas la dimension de la boîte, c'est cette dimension-là. Donc, vous le voyez, si vous mettez toutes les informations qui sont demandées, il y aura plus de papier que de produit à vendre. Agissons pour que le consommateur soit bien informé sur le produit acheté, sur son utilisation adéquate, en lui faisant certaines recommandations, mais sans pour autant ouvrir des brèches bureaucratiques que l'on pourrait difficilement colmater. Choisissons le pragmatisme en imposant que les informations essentielles soient inscrites sur l'emballage, et en fournissant les informations restantes d'une façon plus réaliste, meilleure pour l'environnement et plus moderne, par exemple à l'aide d'un QR code ou d'une référence à un site Internet. Je vous remercie de soutenir ma proposition.

Berset Alain, conseiller fédéral: Ce que l'on a essayé de faire ici – et ce que l'on doit tenter de faire, comme l'a fait le Conseil national –, c'est de trouver une solution pragmatique qui fonctionne. Il faut bien reconnaître – comme le disait M. Français à l'instant – que, vu le volume de tout ce qui devrait être indiqué sur un paquet, on ne peut pas écarter le risque qu'il ne soit plus vraiment possible de tout saisir, de tout comprendre, et que cela devienne alors contreproductif.

Le Conseil fédéral avait d'abord proposé d'inscrire toutes ces informations sur le paquet. Vous aviez soutenu cette logique. Le Conseil national a proposé que toute une partie de ces informations soient disponibles en ligne. Cela nous paraît aussi possible. Nous aurions alors les indications les plus importantes sur le paquet et le reste serait accessible en ligne. Il s'agit d'une solution assez pragmatique qui nous paraît jouable.

Par contre, Monsieur Français, nous avons quelques réserves sur votre proposition. Si j'ai bien compris, vous proposez de ne pas faire figurer sur le paquet les informations concernant les avertissements pour les groupes à risque et celles concernant les contre-indications. Sur ce point, on doit peut-être encore discuter. Cela nous paraît être un élément suffisamment important pour figurer sur le paquet. Quant à la mention que le produit n'est pas recommandé aux mineurs ni aux non-fumeurs, elle figure aujourd'hui déjà souvent sur les emballages des produits du tabac et des cigarettes électroniques.

Pour résumer, vous le savez, il nous semble que c'est en définitive une question de pragmatisme et qu'il s'agit de trancher entre ce que l'on pense réaliste et ce qui est réalisable. La version du Conseil national nous paraît proposer un pas dans la recherche d'une solution un peu moins lourde. La proposition de M. Français va elle aussi dans cette direction, mais elle ôte des informations importantes à nos yeux. Très honnêtement, la solution de votre conseil convient aussi, mais elle serait probablement assez compliquée à mettre en oeuvre dans certains cas, car elle comporte le risque d'avoir des caractères trop petits ou illisibles, ce qui ne renforcerait pas vraiment l'accès à l'information.



Il me semble donc que nous n'avons pas encore trouvé la solution définitive concernant cet article. Je ne serais pas malheureux – je dois vous le dire – s'il subsistait une divergence, de manière à pouvoir encore affiner le travail et essayer de trouver une solution qui soit à la fois efficace au vu de l'objectif visé – soit que l'information figure au bon endroit – et qui soit également praticable pour tous, notamment aussi pour les producteurs.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Français ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 21 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 18

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. d; 1bis Bst. a, b

Festhalten

Abs. 1bis Bst. c-g

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1ter

Die Verbote nach Absatz 1bis Buchstaben a und b gelten nicht für: ...

Abs. 1quater

Streichen

Antrag der Minderheit I

(Müller Damian, Ettlín Erich, Germann, Kuprecht, Noser)

Abs. 1bis Bst. a, b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1ter

Die Verbote nach Absatz 1bis Buchstabe a gelten nicht für Werbung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet.

Antrag der Minderheit II

(Müller Damian, Germann, Kuprecht, Noser)

Abs. 1bis Bst. c-g

Streichen

Antrag der Minderheit III

(Müller Damian, Germann, Kuprecht, Noser)

Abs. 1quater

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Z'graggen

Abs. 1 Bst. d

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18

Proposition de la majorité

Al. 1 let. d; 1bis let. a, b

Maintenir

Al. 1bis let. c-g

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1ter

Les interdictions prévues à l'alinéa 1bis lettre a et b ne visent pas ...

Al. 1quater

Biffer



Proposition de la minorité I

(Müller Damian, Ettlín Erich, Germann, Kuprecht, Noser)

Al. 1bis let. a, b

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1ter

Les interdictions prévues à l'alinéa 1bis lettre a ne visent pas la publicité destinée exclusivement aux professionnels de la branche.

Proposition de la minorité II

(Müller Damian, Germann, Kuprecht, Noser)

Al. 1bis let. c-g

Biffer

Proposition de la minorité III

(Müller Damian, Germann, Kuprecht, Noser)

Al. 1quater

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Z'graggen

Al. 1 let. d

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Bei Artikel 18 geht es um Einschränkungen der Werbung. Artikel 18 ist ein eigentlicher Schlüsselartikel mit den Unterthemen Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring. Der Ständerat hat die Pflöcke hier so eingeschlagen, dass die Vorlage einen starken Jugendschutz sicherstellt und die Bedingungen für die Ratifizierung der WHO-Tabakkonvention erfüllt. Der Nationalrat hat den Jugendschutz unter dem Deckmantel von Wirtschafts- und Werbefreiheit in vielen Punkten massiv gelockert, aber in einem Punkt verschärft. Wenn der Ständerat bei Artikel 18 nun die vom Nationalrat beschlossenen Lockerungen übernimmt, dann besteht das Risiko, dass die Ratifizierung des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs nicht mehr möglich sein wird.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d dem Nationalrat zu folgen.

Das Konzept des Nationalrates zu den Werbeeinschränkungen überzeugt, denn Werbung für Tabak und Alternativenprodukte werden gänzlich aus dem öffentlichen Raum verbannt. Damit wird schweizweit ein starker Jugendschutz sichergestellt. Dieser Einzelantrag stellt sicher, dass auch Buchstabe d von Artikel 18 Absatz 1 diesem Konzept folgt.

Werbeverbote müssen zwingend zielgerichtet und präzise formuliert sein. Auf unbestimmte und interpretationsbedürftige Formulierungen wie das "Verbot von Werbung, die von Minderjährigen eingesehen wird", wie es in der vorliegenden Fassung der Kommission in Buchstabe d sinngemäss festgehalten ist, ist zu verzichten. Solche Formulierungen zielen letztlich auf ein totales Werbeverbot ab. Das ist abzulehnen, da ein solches einerseits verfassungswidrig wäre und andererseits aber auch einen Präzedenzfall für ausufernde Werbeverbote für weitere Konsumgüter schaffen würde.

Der Beschluss des Nationalrates trägt dem Rechnung und verbessert die Rechtssicherheit in der Umsetzung. Deshalb ist die Formulierung "oder von Minderjährigen eingesehen werden" zu streichen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Konzept des Nationalrates zu den Werbeeinschränkungen einer Ratifizierung der WHO-Tabakkonvention durch die Schweiz nicht entgegensteht.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Bei Artikel 18 Absatz 1d geht es ja direkt um den Schutz der Minderjährigen. Der Nationalrat hat die Fassung des Ständerates in einem Punkt abgeschwächt: Er will Werbung auf Internetseiten zwar untersagen, wenn sich diese an Minderjährige direkt richtet, der Ständerat hat aber beschlossen, Werbung im Internet auch auf Internetseiten zu untersagen, die von Minderjährigen eingesehen werden können.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten. Die Lösung des Ständerates ist griffiger, weil sie für alle Internetseiten gilt und damit einen griffigen Jugendschutz sicherstellt. Die nationalrätliche Lösung würde in dem Sinne nicht viel bringen, weil auf Internetseiten weiterhin mit nur geringen



Einschränkungen Werbung für Tabakprodukte gemacht werden könnte. Zudem ist es schwierig abzugrenzen, welche Sites sich nur an Minderjährige richten.

Sie haben den Einzelantrag Z'graggen gehört. Die Kommission ist hier ohne Gegenstimme der Auffassung, dass die ständerätliche Fassung zu bevorzugen ist.

Müller Damian (RL, LU): Ich erlaube mir, hier gleich zum ganzen Artikel 18 zu sprechen, weil es eigentlich ein Konzeptantrag ist. Ich beantrage Ihnen hiermit, den Einzelanträgen Z'graggen zu Artikel 18 Absatz 1 Litera d und Artikel 18a zuzustimmen und damit dem Nationalrat zu folgen. Darüber hinaus bitte ich Sie, meine Minderheit I bei Artikel 18 Absatz 1bis Literae a und b und meine Minderheit III bei Artikel 18 Absatz 1quater zu unterstützen. Im Fall, dass der Einzelantrag Z'graggen sowie mein Minderheitsantrag I, welcher wiederum als Konzept verstanden werden kann, eine Mehrheit finden, ziehe ich meinen Minderheitsantrag II zu Artikel 18 Absatz 1bis Literae c bis g zurück.

Zuerst noch einmal zur Ausgangslage: Wo befinden wir uns? Wir sind in der Differenzbereinigung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte. Wir haben in der Kommission beschlossen, dass dieses Gesetz ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung" sein soll. Das steht in Artikel 49 Absatz 1bis, den wir neu einfügen wollen. Es geht hier somit nicht um die Umsetzung der Volksinitiative. Über diese haben Volk und Stände noch nicht abgestimmt. Es geht um einen Gegenvorschlag, in dem wir berechnete Forderungen der Initianten aufnehmen sollen. Punkte, bei denen die Initiative zu weit geht, müssen wir ablehnen. Das ist auch nichts als logisch. Bundesrat, Nationalrat und Ihre Kommission haben sich gegenüber der Initiative klar ablehnend geäußert. Auch wir als Ständerat werden dieser Initiative eine klare Abfuhr erteilen, weil sie uns zu weit geht.

Noch einmal: Es geht nicht darum, die Anliegen der Initianten zu hundert Prozent ins Gesetz einzubauen, sonst könnten wir ja gleich der Initiative zustimmen. Ich finde, der Nationalrat hat in der Wintersession bei der Behandlung der Vorlage weise gehandelt. Er ist auf die Anliegen der Initianten eingegangen und hat bei der Werbung, der Verkaufsförderung und beim Sponsoring alle Massnahmen verboten, die dazu führen können, dass Kinder und Jugendliche zu rauchen beginnen. Der Nationalrat hat sich für einen knallharten Jugendschutz ausgesprochen. Unser Rat wollte ja zum Beispiel Werbung in Kinos und auf Plakaten weiterhin zulassen. Der Nationalrat hat realisiert, dass Kinder und Jugendliche sich dadurch angesprochen fühlen könnten, und hat Werbung in Kinos und auf Plakaten verboten. Mit dem Konzept des Nationalrates verschwindet Werbung für Tabak und Alternativprodukte erstmals vollständig und schweizweit aus dem öffentlichen Raum, da Werbung auf Plakaten, im öffentlichen Verkehr, in öffentlichen Gebäuden sowie auf Sportplätzen verboten wird.

Mir geht das persönlich etwas zu weit. Deshalb habe ich auch den Minderheitsantrag II zu Artikel 18 Absatz 1bis Buchstaben c bis g eingereicht. Aber das Konzept des Nationalrates hat ja schon etwas. Es berücksichtigt nämlich einerseits das Anliegen der Initianten, einen guten Jugendschutz. Andererseits ermöglicht es auch der Industrie, weiterhin für ihre Produkte zu werben, und mündigen Erwachsenen, sich über die Produkte zu informieren, die sich auf dem Markt – ich betone: auf dem Markt – befinden. Wenn weniger schädliche Produkte auf den Markt gelangen, haben insbesondere Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, das zu erfahren.

Der Initiant des Kompromissvorschlags, Mitte-Nationalrat Lorenz Hess, hat in seinem Votum im Nationalrat richtigerweise von einem Mittelweg zwischen vernünftigem Jugendschutz und adäquatem Markteingriff gesprochen. Die nationalrätliche Variante stellt zudem sicher, dass die WHO-Tabakkonvention ratifiziert werden kann. Das ist das, was die Initianten wollen: einen stringenten Jugendschutz und den Abschluss dieses völkerrechtlichen Vertrages.

AB 2021 S 600 / BO 2021 E 600

Der Nationalrat hat das heutige Gesetz damit massiv verschärft. Die Version des Nationalrates ist aber dennoch massvoll, weil Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring dann erlaubt bleiben, wenn sichergestellt werden kann, dass sich diese an Erwachsene richten. So bleibt beispielsweise Werbung im Internet mit Altersbeschränkung möglich, und auch Zeitungen und Zeitschriften, die sich an Erwachsene richten, dürfen noch Tabakinserate schalten.

Es ist nicht zu vergessen: Der Entwurf des Tabakproduktegesetzes, Stand heute, geht massiv über das hinaus, was die Initianten wollen. Die Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung" fordert kein Verbot bestimmter Zutaten in Zigaretten, eine Meldung von Ausgaben für Werbung und Marketing ist nicht vorgesehen, und vom Passivraucherschutz ist auch nicht die Rede.

Gehen wir hier auf den Nationalrat zu, und sagen wir Ja zu diesem vernünftigen Kompromissvorschlag. Was passiert, wenn Sie das nicht tun, kann ich Ihnen nicht sagen. Aber der Nationalrat wird ja schon unseren ersten





Vorschlag als viel zu weit gehend beurteilt haben. Wenn wir nun, anstatt die Differenzen zu verringern, einfach eine im Vergleich zu unserer ersten Variante noch schärfere Version zurückschicken, dann ist das ein Affront gegenüber unserem Schwesterrat.

Ich fasse zusammen: Unterstützen Sie die Einzelanträge Z'graggen sowie meine Minderheiten I, II und III. Dies garantiert, dass wir einen fein austarierten Gegenvorschlag haben, welcher dem Credo "Mittelweg zwischen vernünftigem Jugendschutz und adäquatem Markeingriff" gerecht wird.

Stöckli Hans (S, BE): Gerne erinnere ich mich an die Debatte, welche wir in der Herbstsession 2019 hier im Ständerat geführt haben und in der wir versuchten, einen Kompromiss zu finden zwischen der neuen Fassung des Bundesrates einerseits, welche durch die Rückweisung entstanden ist, und der Volksinitiative andererseits. Es war aus meiner Sicht ein sehr gutes Resultat, das wir gefunden haben. Es war ein Kompromiss, der die Initiative zwar nicht vollständig, aber doch in gewissen Teilen erfüllte, nämlich indem man eben nicht nur Werbeaktivitäten verbietet, welche für Minderjährige bestimmt sind, sondern auch Werbung, welche von diesen auch eingesehen werden kann. Die Initiative verlangt, dass man alle Werbung verbietet, welche Jugendliche erreichen kann; das geht natürlich weiter.

Nun will man einen Schritt zurück machen, einen Schritt – und das muss ich leider sagen –, der nicht dazu beitragen dürfte, dass es keine Volksabstimmung über die Initiative geben wird. Wir sind daran, uns auf diese Situation vorzubereiten. Sie sprechen vom Jugendschutz, und ich muss Ihnen sagen, dass sich unverdächtige Zeugen, wie beispielsweise die Versicherer, welche die Mehrheit der Versicherten in unserem Land regroupieren, oder die Lehrerinnen und Lehrer, ganz klar zugunsten der Lösung der Kommissionsmehrheit ausgesprochen haben. Ich zitiere beispielsweise die Lehrerinnen und Lehrer, die sagen, dass das, was der Nationalrat beschlossen habe, eine "Alibiübung" sei – eine "Alibiübung", meine Damen und Herren!

Ich ersuche Sie wirklich dringend, den Kompromiss, den wir vor den Wahlen gefunden haben, jetzt nicht wieder aufs Spiel zu setzen. Die Lösung, die Sie präsentieren, ist keine Lösung, sondern eine Scheinlösung, eine Alibilösung, das wissen Sie alle auch ganz genau!

Dementsprechend bin ich klar der Meinung, dass man der Mehrheit folgen und sowohl den Einzelantrag meiner lieben Kollegin Z'graggen als auch den Antrag der Minderheit I (Müller Damian) ablehnen sollte.

Meine Überlegungen habe ich schon zur Genüge dargelegt, aber vielleicht noch eine Motivationserklärung: Als Finanzdirektor und Stadtpräsident von Biel hatte ich Schwierigkeiten mit denjenigen, die unbedingt wollten, dass die Werbung eingeschränkt werden sollte. Ich habe mich dann nolens volens damit abgefunden. Als ich dann aber in die Gesundheitspolitik gekommen bin und gesehen habe, welches Problem der Tabakkonsum für unsere Gesundheit wirklich darstellt, hat sich meine Meinung klar geändert. Als Präsident der Gesundheitsligenkonferenz bin ich bei jeder Diskussion mit meinen Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Tabakkonsum der Risikofaktor aller – aller! – chronischen Krankheiten ist. Das hat mich zur klaren Überzeugung gebracht, dass wir wirklich dort ansetzen müssen, wo es etwas bringt: Wir sollten demnach verhindern, dass die Jugendlichen – und ich spreche hier von Kindern und Jugendlichen – durch die Aktivitäten der Tabakkonzerne nicht unnötigerweise in diese schwierige Lage versetzt werden.

Auch Sie wissen haargenau, wie das funktioniert, ich muss das nicht weiter darlegen. Für mich ist klar, dass wir ein Zeichen setzen müssen. Dabei müssen wir in Erwägung ziehen, dass neben den gesundheitlichen Interessen auch die Kosten zu betrachten sind. Es sind immerhin Kosten im Umfang von 3 bis 5 Milliarden Franken, die alleine durch den Tabakkonsum anfallen, was rund 4 Prozent aller Kosten sind. Eine Studie der FMH hat ergeben, dass man, wenn man die Werbeeinschränkungen so vornehmen würde, wie es nun die Kommissionsmehrheit vorschlägt, jährlich 1 Milliarde Schweizerfranken im Gesundheitswesen sparen könnte. Setzen Sie das nicht einfach aufs Spiel! Bedenken Sie, dass wir hier unserer Jugend gegenüber in der Verantwortung stehen!

Carobbio Guscetti Marina (S, TI): Nous traitons ici un article central de la loi qui, comme l'a relevé M. Stöckli, est très important pour éviter que les personnes commencent à fumer dès un très jeune âge, avec des conséquences très graves sur leur santé. Nous le savons, mais il vaut la peine de le rappeler, le tabagisme constitue l'un des plus graves problèmes de santé publique en Suisse et est la première cause de décès évitable dans notre pays. On y compte plus de deux millions de fumeurs, soit une personne sur quatre. Chaque année, 9500 personnes meurent prématurément des suites du tabagisme, que cela soit une maladie cardio-vasculaire, un cancer ou une maladie des voies respiratoires. Une étude publiée en 2020 par l'Hôpital pour enfants de Zurich montre que 36 pour cent des enfants âgés de 13 à 17 ans fument occasionnellement ou régulièrement et que parmi les jeunes ayant entre 16 et 17 ans, pas moins de 60 pour cent des garçons et de 70 pour cent des filles fument occasionnellement ou régulièrement des cigarettes classiques, des cigarettes électroniques, etc.



Commencer à fumer à un jeune âge ne peut être que très préjudiciable à la santé. Il s'agit aujourd'hui d'adopter tous les moyens nécessaires pour protéger les jeunes et les mineurs de la publicité qui leur est adressée. Et c'est ce que vise le compromis trouvé par la majorité de la commission.

Je vous invite à la suivre et à rejeter les propositions de minorité Müller Damian ainsi que la proposition individuelle Z'graggen à l'article 18 alinéa 1 lettre d.

Il y a des arguments en faveur de la position de la majorité. Je les ai cités tout à l'heure et ils ont été bien expliqués soit par le rapporteur, soit par le conseiller aux Etats Stöckli. Il existe également des motivations dont on peut penser qu'elles sont plus formelles, mais qui sont très importantes. Parmi celles-ci figure l'initiative populaire "Oui à la protection des enfants et des jeunes contre la publicité pour le tabac", déposée en septembre 2019. En suivant l'avis de la majorité de notre commission, nous pourrions élaborer un contre-projet indirect – nous en discuterons tout à l'heure – et ainsi éviter que l'initiative soit soumise à un vote populaire.

Pour atteindre cela, il faut quand même avoir un contre-projet – et c'est le cas – qui contienne des mesures très importantes pour protéger la santé des jeunes. C'est ce que vous demande la majorité de la commission par ces propositions.

Nous avons vu que laisser l'industrie du tabac s'autoréguler au niveau de la promotion de ses produits ne suffit pas à protéger les enfants et les jeunes de la publicité pour le tabac. Il est donc urgent de trouver des mesures de prévention efficaces, et c'est ce que nous vous demandons aujourd'hui. Revenir à la décision du Conseil national, comme cela a été évoqué par le conseiller aux Etats Damian Müller, signifie faire un pas en arrière et ne pas avoir assez de moyens pour protéger nos jeunes.

Je le répète, je vous invite donc à suivre la majorité de la commission.

AB 2021 S 601 / BO 2021 E 601

Germann Hannes (V, SH): Ich bitte Sie, den Anträgen der Minderheiten I und III (Müller Damian) zu folgen und sich ansonsten den Einzelanträgen Z'graggen anzuschliessen.

Wo sind wir hier? Im Bereich der Werbung. Was wir hier im Bereich der Werbung veranstalten, das geht für mich nun definitiv zu weit. Bei aller guten Absicht, Herr Stöckli, die ich aus Ihrem flammenden Appell herausgehört habe – wenn Sie sich schon auf die Lehrkräfte beziehen, die offenbar von einer Alibiübung sprechen, frage ich Sie: Haben Sie in Ihrer Stadt durchgesetzt, dass alle Raucherecken auf Pausenplätzen verschwinden? Haben Sie das durchgesetzt? Haben es andere durchgesetzt?

Ich meine, wir spucken hier drin grosse Töne und beschliessen nachher Massnahmen, die in Tat und Wahrheit eigentlich wenig bis nichts bewirken. Das ist so bei diesen Werbeverboten. Werbung ist für mich nicht per se etwas Negatives. Werbung kann auch vergleichend sein, Werbung kann aufklärend wirken, und sie darf dort, wo sie speziell Jugendliche anspricht, eingeschränkt werden, da sind wir uns absolut einig.

Ich erinnere Sie einfach daran, wo bereits jetzt Verbote von Werbung und Verkaufsförderung für Tabakwaren bestehen. Es ist dies in Radio und Fernsehen, es ist bei der Plakatwerbung für Tabakprodukte auf öffentlichem Grund, teilweise auch in öffentlichen Gebäuden sowie auf dem vom öffentlichen Grund aus einsehbaren privaten Grund. Das geht also schon relativ weit, auch wenn das nur in der Mehrzahl der Kantone der Fall ist. Dann kommen in gewissen Kantonen selbst in Kinos Verbote hinzu und sowieso bei nationalen Anlässen usw. Es gibt also eine ganze Reihe von Bereichen, in denen das Verbot bereits heute sehr weit ausgedehnt ist, und mit dem, was Sie hier machen, wäre das praktisch ein umfassendes Verbot für jegliche Werbung. Das finde ich nicht korrekt.

Wir haben vor allem eben auch festgestellt, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wird, wenn das Werbeverbot nicht nur für Tabakprodukte gilt, die schädlich sind, sondern gleichermassen für Alternativprodukte, die erheblich weniger oder gar nicht gesundheitsschädlich sind. Das alles unter einem Artikel gleich zu erfassen, ist aus meiner Sicht nicht verhältnismässig.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass die WHO-Tabakkonvention nicht auf Alternativprodukte anwendbar ist. Damit sei gesagt, dass die Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen nicht gegeben ist, eben namentlich dort nicht, wo es auch alternative Produkte betrifft. In Kombination mit der Fülle der weiteren Verbote, die heute schon in den Gesetzen von Bund und Kantonen bestehen, finde ich es fragwürdig, dass die Freiheit der Tabak- und der Werbeindustrie derart eingeschränkt wird, dass praktisch keine Möglichkeit zur Bewerbung von Produkten mehr bleibt.

Wenn Sie dann noch Artikel 26a anschauen – über diesen haben wir später zu befinden, aber dort werde ich mich dann auch nicht mehr äussern –, sehen Sie, dass man als Tüpfelchen auf dem i noch eine bürokratische Meldung jeglicher Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring an das BAG verlangt. Man muss also quasi als Unternehmen dem BAG seine geschäftlich geheimen Daten bekannt geben. Ob diese dann dort



bleiben, das ist eine andere Frage; diese zu beantworten, überlasse ich Ihnen.

Aber ich finde, das ist insgesamt einfach zu wirtschaftsfeindlich, denn Werbung ist ein Bestandteil unseres Wirtschaftssystems. Sie soll massvoll angewendet werden dürfen, und es soll nicht alles in einem Totalverbot abgewürgt werden. Wenn dann alle, die jetzt so die Moralkeule schwingen, im Umgang mit den sogenannten legalen oder illegalen Drogen sehr liberal sind, staune ich: Dort spielt das dann plötzlich keine Rolle mehr. Aber diese Büchse der Pandora möchte ich heute nicht öffnen. Das ist ein anderes Thema. Ich bitte Sie einfach, masszuhalten, wie sich das für die *Chambre de Réflexion* gehört.

Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung zu den Anträgen der Minderheit I zu Artikel 18 Absatz 1bis bzw. 1ter und der Minderheit III zu Artikel 18 Absatz 1quater respektive zu den Einzelanträgen Z'graggen zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 18a.

Graf Maya (G, BL): Sie haben mich herausgefordert, Kollege Germann. Als Letztes haben Sie gesagt, dass Sie die wirtschaftlichen Interessen in dieser Angelegenheit höher gewichten. Das respektiere ich. Trotzdem möchte ich Sie auf das Ziel dieser Vorlage hinweisen. Das Ziel dieser Vorlage ist es nämlich, dass sich Kinder und Jugendliche gesund entwickeln können und dass sie besser vor der schädlichen Beeinflussung durch die Tabakwerbung geschützt werden; das heisst, dass sie nicht bereits in jungen Jahren, im minderjährigen Alter, zum Tabakkonsum geführt werden.

Herr Germann weiss, dass ich mich unter anderem auch für eine Liberalisierung von Cannabis für Erwachsene einsetze, was mich zu unserem zweiten Ziel bringt. In Artikel 18 geht es nämlich nur um die Werbung. Ich würde mich diesbezüglich nie für Werbung einsetzen! Erwiesenermassen beeinflusst Werbung junge Menschen und Kinder sehr viel stärker als Erwachsene, die eben differenzieren können und sich bereits eine Meinung dazu gebildet haben.

In diesem Fall möchte ich Sie bitten, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen und damit einen griffigen Jugendschutz sowie den gangbaren Kompromiss, den wir gefunden haben, im Tabakproduktegesetz zu belassen. Wir haben hier keine Verbote, wir haben nur einen Kinder- und Jugendschutz. Zudem haben wir hier auch die Möglichkeit, etwas Konkretes zu tun und den alarmierenden Zahlen aus einer im letzten Jahr publizierten Studie des Kinderspitals Zürich, die ich nicht wiederholen möchte, etwas Griffiges entgegenzusetzen.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht nur um den Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen geht. Vielmehr kommt es auch unserer öffentlichen Gesundheit entgegen, wenn wir Prävention betreiben. Es geht auch um die Eindämmung der Kosten, die verursacht werden; denn wer einmal jung mit dem Tabakkonsum beginnt, hat grosse Schwierigkeiten, aufzuhören, wenn er älter ist. Unser Gesundheitssystem wird heute durch diese Gesundheitskosten überproportional belastet. Die Mehrheit der Krankenversicherer, die diese Kostenzusammenstellung hat, bittet uns mit vielen anderen Organisationen, die sich damit beschäftigen, dass wir heute hier die Verantwortung übernehmen und diesem Kompromissvorschlag zustimmen und somit auch auf die nächste Diskussion eintreten, die ja dann im Nationalrat weitergehen wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier, gerade bei Artikel 18, der zentral ist, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich erlaube mir ein kurzes Votum zum Einzelantrag Z'graggen, das heisst zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d.

Man kann zum Werbeverbot stehen, wie man will, aber letztlich sind wir als Ständerat in der Pflicht, eine vollzugstaugliche Gesetzgebung zu schaffen. Was uns die Kommission des Ständerates in Bestätigung des Beschlusses vom 26. September 2019 vorschlägt, ist meines Erachtens nicht vollzugstauglich. Es ist bereits schwierig genug, das umzusetzen, was der Nationalrat beschlossen hat, nämlich ein Werbeverbot in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen oder auf Internetseiten durchzusetzen, die für Minderjährige bestimmt sind. Wenn aber auch noch im Vollzug festzustellen ist, welche Zeitungen, Internetseiten von Minderjährigen eingesehen werden, dann ist das meines Erachtens nicht mehr vollzugstauglich.

Ich ersuche Sie daher, dem Einzelantrag Z'graggen zuzustimmen. Ich gebe diese Empfehlung auch in Erinnerung an die Debatte vom 26. September 2019 ab: Damals stellte ich, soweit ich mich erinnere, exakt den gleichen Einzelantrag!

Berset Alain, conseiller fédéral: Je crois qu'on est, tout le monde le voit bien, avec l'article 18 au coeur de ce débat. L'article 18 – et la question de la publicité et de la ratification de la convention de l'OMS – est une des principales raisons qui ont conduit le Conseil fédéral à ouvrir cette révision de la loi, avec le projet de 2015. Tout le débat qui a suivi nous a conduit aujourd'hui à cette discussion dans le cadre de l'élimination des divergences.



AB 2021 S 602 / BO 2021 E 602

Je rappellerai ici que la ratification de cette convention nous paraît faire sens, parce que nous sommes vraiment l'un des derniers pays à ne pas l'avoir fait, et également parce que le Conseil fédéral, en 2004, s'était engagé à le faire. Mais encore faut-il que les conditions soient réunies et notamment que nous puissions remplir les conditions minimales pour ratifier cette convention. C'était exactement ce que votre conseil a fait en 2019, lors des premières délibérations. Votre commission puis votre conseil s'étaient donné pour objectif d'avoir un projet de révision qui remplisse les conditions minimales pour pouvoir ratifier cette convention. C'était un des éléments importants. Vous avez réussi, avec le projet de 2019, à aller dans ce sens. Le Conseil national a repris l'essentiel de ces éléments. Il faut bien le dire, il a repris l'essentiel de ces éléments, mais pas tous. C'est, je crois, aussi mon rôle et mon devoir de vous indiquer quels sont les points qui posent encore problème par rapport à cette convention, ce que je vais faire en parlant des différentes propositions de majorité et de minorité qui existent.

J'aimerais commencer tout d'abord avec l'alinéa 1 lettre d et la proposition Z'graggen. En réalité, la formulation proposée, vous le voyez, est même plus dure que celle que le Conseil fédéral a proposée dans le projet de 2018, qui correspond au droit en vigueur. Selon ce dernier, la publicité devrait être interdite "dans les journaux, revues ou autres publications destinés principalement aux mineurs". Dans la version du Conseil national, c'est "destinés aux mineurs", donc destinés exclusivement aux mineurs, ce qui est relativement difficile à définir. Et surtout, c'est la version de la loi en vigueur qui a conduit à tous les problèmes que nous connaissons aujourd'hui.

Alors, évidemment, on peut dire que c'est applicable, "praxistauglich", si l'on veut. Mais c'est surtout inefficace, "praxisineffizient", si je peux le dire ainsi, puisque cela a conduit aux problèmes que nous connaissons aujourd'hui. C'est la raison pour laquelle votre conseil a proposé de modifier la formulation. Le Conseil fédéral adhère à cette version. Elle permettrait effectivement, de notre point de vue de régler le problème. Nous savons aussi comment pratiquer. La branche sait aussi comment pratiquer. Il est clair qu'on ne peut pas régler tous les détails dans un projet de loi, il faut bien le voir. Cela dit, il faut un peu de bon sens aussi sur le terrain pour la mise en oeuvre. C'est ce qui pourrait se produire avec cette formulation. J'aimerais donc vous inviter à suivre la commission, qui adhère à la décision de votre conseil.

Il y a ensuite la minorité I (Müller Damian). Je dois vous le dire, ici, ce n'est pas qu'il n'existe plus aucune marge de manoeuvre dans le texte, ce n'est pas qu'il n'existe plus aucune marge de manoeuvre pour pouvoir ratifier la convention. Il y a certainement encore des formulations qui peuvent être retouchées. C'est à cela d'ailleurs que sert l'élimination des divergences. Par contre, et je dois vous le dire clairement, la suppression de la lettre b de l'alinéa 1bis ne nous permettrait plus, c'est une certitude, de ratifier la convention. Nous ne pourrions plus proposer sa ratification si la lettre b est biffée, comme le propose la minorité I. Je crois que c'est également ce qui a conduit la majorité de votre commission à proposer de maintenir la lettre b. Je vous demande de suivre la majorité de votre commission, parce que sans cela nous ne pourrions simplement pas ratifier la convention-cadre pour la lutte antitabac. L'exercice ne serait pas inutile, mais il ne nous permettrait pas de régler le problème que nous avons aujourd'hui sur le plan international.

Je remarque en passant qu'évidemment, si vous suiviez la majorité de la commission, par contre, cela ne jouerait plus de rôle par rapport à la lettre d, puisque les choses seraient réglées comme l'avait souhaité votre conseil.

Sur les autres éléments, j'aimerais vous proposer pour l'essentiel de suivre votre commission, à l'exception de la minorité III (Müller Damian). Cette proposition nous paraît être une bonne chose. Je vous invite à la soutenir. En résumé, je vous invite à suivre votre commission et, à l'alinéa 1quater, la minorité III.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Herr Müller, ziehen Sie den Antrag der Minderheit II zurück?

Müller Damian (RL, LU): Ja, wenn der Antrag meiner Minderheit I zu Absatz 1bis Buchstaben a und b angenommen wird.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: In Artikel 18 Absatz 1 wird die Werbung geregelt, wenn sie sich an Minderjährige richtet. Artikel 18 Absatz 1bis regelt zusätzlich die Werbung, die sich indirekt an die Jugend richtet; diese Einschränkungen betreffen also auch Erwachsene.

Bei den Buchstaben a und b fällt vor allem Buchstabe b ins Gewicht, denn dort will der Ständerat auch Werbung in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie im Internet untersagen. Der Nationalrat will das streichen, er will also, dass Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, anderen Publikationen und im Internet möglich ist.



Bei Buchstabe a reduziert der Nationalrat etwas. Der Ständerat will dort Werbung untersagen, wenn sie mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken oder anderen Vergünstigungen betrieben wird. Der Nationalrat schwächt die Fassung insofern ab, als er den Teilsatz "oder andere Vergünstigungen" streicht.

Ihre Kommission entschied mit 8 zu 5 Stimmen, an der ständerätlichen Fassung festzuhalten, weil sie sich auf einen griffigen Jugendschutz ausrichtet. Die Minderheit haben wir bereits gehört. Ich beantrage Ihnen, hier der Mehrheit zu folgen.

Stöckli Hans (S, BE): Wir haben es gehört: Wir sollten nicht nur vom griffigen Jugendschutz sprechen, sondern ihn auch ermöglichen. Wenn Sie dem Minderheitsantrag I (Müller Damian) zustimmen, dann gibt es keine Ratifizierung der Framework Convention on Tobacco Control (FCTC). Ich möchte einfach an Folgendes erinnern:

Wir wissen in der Schweiz, aus den Kantonen, in denen entsprechende Vorschriften bestehen, aber auch aus dem Ausland, dass die Einschränkung der Werbung zu erheblichen Verbesserungen der Situation führt, insbesondere wenn die Werbung davor Kinder und Jugendliche erreicht hat. Zum Beispiel ist im Vereinigten Königreich alleine wegen der Werbeeinschränkungen die Anzahl der Rauchenden um 6 Prozent zurückgegangen und liegt heute noch bei 14 Prozent. Auch im Nachbarland Frankreich, wo doch das Rauchen auch Lebensstil ist, wurde durch Einführung umfassender Massnahmen ermöglicht, die Raucherquote innert vier Jahren von 29 auf 24 Prozent zu senken.

Ich zitiere: "Die unterzeichnenden Vorsitzenden der Krankenversicherer CSS, Helsana, KPT, Sanitas und Groupe Mutuel fordern ein starkes Tabakproduktegesetz. Sie begrüssen deshalb die Anträge der SGK-Mehrheit." Wenn es derart deutlich ist, welche Auswirkungen ein klarer, ein guter Jugendschutz hat, und das auch dazu führt, dass die Versicherer öffentlich dafür einstehen, sind wir, denke ich, gut beraten, das auch zu würdigen.

Und noch ein Hinweis zum Internet: Wenn Sie tatsächlich Artikel 18 Absatz 1bis Buchstabe b gemäss Minderheitsantrag I (Müller Damian) streichen, dann werden Sie uns im Abstimmungskraft viel Kraft verleihen, denn es ist heute klar, dass sich die Tabakfirmen voll und ganz auf das Internet konzentriert haben. Auf den Homepages der Zigaretten- und Zigarrenmarken können heute ja auch Zigaretten gekauft werden. Detailhändler, Supermarktketten und auch die Schweizer Kiosketten sind im Internet voll aktiv.

E-Zigaretten, vor allem auch die nötigen aromatisierten Flüssigkeiten, können auf vielen Händlerinternetseiten gekauft werden. Der Jugendschutz ist oft ungenügend, wirklich praktisch nicht vorhanden. Wenn Sie diese Vorschriften umsetzen wollen, lieber Kollege Fässler, dann gute Nacht! Wir werden Ihnen Beispiele dafür zeigen können, welche Pervertierung dieser Artikel bringen wird.

Ich sage es einfach klipp und klar: Bleiben Sie bei der Mehrheit, bleiben Sie beim Kompromiss, wie wir ihn anlässlich der Debatte im Herbst 2019 während des Wahlkampfes verabschiedet haben.

Berset Alain, conseiller fédéral: J'ai déjà donné quelques informations précédemment.

AB 2021 S 603 / BO 2021 E 603

Ich muss hier noch sehr deutlich werden in Bezug auf die Konsequenzen, die die Zustimmung zum Antrag der Minderheit I (Müller Damian) haben könnte. Der Berichterstatter der Kommission weiss das auch. Wenn diesem Minderheitsantrag zugestimmt würde, gäbe es keine Differenz mehr zum Nationalrat. Das würde uns faktisch verunmöglichen, die FCTC-Konvention zu ratifizieren. Das muss ich hier klar und deutlich sagen. Danach wird es für den Bundesrat und auch für das Parlament keine entsprechende Möglichkeit mehr geben, weil es keine Differenz mehr gibt. Das heisst, das ist ein Entscheid, der tatsächlich Konsequenzen hat. Die Ratifizierung der Konvention war das Hauptargument des Ständerates im Jahr 2019, um genau diese Modifikationen hier vorzunehmen.

Ich habe vorhin schon gesagt, dass es bei den Buchstaben a und b gewisse Möglichkeiten zur Umformulierung gäbe, um vielleicht da oder dort eine Abschwächung zu machen. Aber das würde verlangen, dass Sie für die Mehrheit stimmen, um die Differenzen aufrechtzuerhalten, sodass noch eine Lösung gesucht werden kann. Wenn Sie hingegen der Minderheit I zustimmen, ist es wirklich vorbei.

Wissen Sie, für uns geht alles. Aber ich wollte das einfach nur gesagt haben. Dann ist es wirklich vorbei. Dann werden wir die Konvention nicht mehr ratifizieren können. Das wäre schade, denn wir sind jetzt wirklich auf Kurs. Es fehlt nur noch das, der ganze Rest ist gemacht. Es fehlt nur noch dieser Punkt. Mit einer Differenz besteht die Möglichkeit, nochmals darüber zu diskutieren. Hingegen wäre es mit der Minderheit I vorbei, es gäbe keine Diskussion mehr. Das ist ein zusätzliches Argument für die Mehrheit.



Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Bei Artikel 18 Absatz 1quater will der Nationalrat Werbung in einer Verkaufsstelle zulassen, also zum Beispiel an einem Kiosk. Die Mehrheit will das nicht, sie will also auch keine Werbung in Verkaufsstellen zulassen. Die Minderheit III (Müller Damian) beantragt, dem Nationalrat zu folgen. Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Ich bin jetzt aber wegen Artikel 18 Absatz 1bis Buchstaben c bis g etwas verunsichert: Herr Müller hat jetzt dort seinen Minderheitsantrag II zurückgezogen. Was heisst das jetzt genau? Nachdem dieser Minderheitsantrag II hinfällig geworden ist, müsste man prüfen, ob die Abstimmung überhaupt noch notwendig ist oder nicht. Sie ist notwendig, sehe ich. Also bitte ich Sie, hier bei Absatz 1quater der Mehrheit zu folgen und damit dafür zu sorgen, dass in diesem Punkt dem Anliegen der Kommission Rechnung getragen wird.

Müller Damian (RL, LU): Der Antrag der Minderheit III ist mein letzter Minderheitsantrag, er betrifft Artikel 18 Absatz 1quater. Auch hier bitte ich Sie, dem Nationalrat zu folgen und Werbung in der Verkaufsstelle nach wie vor zuzulassen. Wenn wir das auch noch verbieten würden, wäre das einfach nicht sachgerecht. Konsumentinnen und Konsumenten müssen sich ja auch noch informieren können, ob zum Beispiel neue Produkte auf dem Markt sind – das geht nur mit Werbung.

Deshalb bitte ich Sie eindringlich, hier der Minderheit III zu folgen.

Stöckli Hans (S, BE): Herr Müller, wenn Sie fragen, ob wir das auch noch einschränken wollen, dann frage ich Sie, was wir bis jetzt in der Debatte heute Nachmittag eingeschränkt haben. Ich will nur zeigen, dass ich den Humor nicht ganz verloren habe.

Verkaufsstellen werden immer wichtiger. Weil die Tabakkonzerne andere Werbeorte aufgeben, haben sie sich auf die Points of Sale konzentriert. Sie machen Spiele und Wettbewerbe, locken Kundinnen und Kunden an, Zigaretten sind hinter der Kasse präsent, Plakate, Leuchtreklamen, Monitore mit beweglichen Bildern über den Regalen heischen nach Aufmerksamkeit. Häufig steht die Tabakwerbung auf Augenhöhe von Kindern, zwischen Bonbons, Kaugummis und Süssigkeiten; bei Erwachsenen ist dies ja auf Bauchhöhe. Der Point of Sale ist als eigentlicher Kaufentscheidungsort ausschlaggebend, deshalb hat sich die Kommission des Ständerates damals dafür entschieden, diese Ausnahme nicht zu übernehmen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Berset Alain, Bundesrat: In der Tat ist der Bundesrat der Meinung, dass es zu weit ginge, diese Werbung in der Verkaufsstelle einfach zu verbieten. Das heisst, wir empfehlen Ihnen, den Minderheitsantrag III (Müller Damian) zu unterstützen.

Generell gesagt ist aber nicht falsch, was jetzt Herr Stöckli gesagt hat – auch im Gesamtkontext der Arbeiten der Kommission –, dass fast nichts mehr eingeschränkt wird. Deswegen können wir die Framework Convention on Tobacco Control (FCTC) nicht mehr ratifizieren. Vor allem wurde bei Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d sogar eine Erweiterung der Werbemöglichkeiten für Tabakprodukte vorgenommen. Vorher galt ein Werbeverbot für Publikationen, die sich hauptsächlich an Kinder oder Jugendliche richten, jetzt gilt es lediglich für jene, die sich ausschliesslich an Kinder richten. Dass es in Kinderzeitungen nicht zulässig ist, Werbung für Tabakprodukte zu machen, das hoffe ich schwer. Nur das ist jetzt noch verboten. Das darf man nicht vergessen, ich möchte das dort noch gesagt haben.

Es ändert aber nichts daran, dass wir der Meinung sind, dass bei Artikel 18 Absatz 1quater die Minderheit III (Müller Damian) zu unterstützen ist.

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Z'graggen ... 25 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 17 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 1bis Bst. a, b – Al. 1 let. a, b

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit I ... 20 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
(0 Enthaltungen)



*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit I angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité I est adoptée*

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Ich gehöre der Minderheit I an und bleibe dabei.

Abs. 1bis Bst. c-g – Al. 1bis let. c-g

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 1ter – Al. 1ter
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I*

Abs. 1quater – Al. 1quater

*Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit III ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)*

Art. 18a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Festhalten

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2021 S 604 / BO 2021 E 604

Antrag Z'graggen

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18a

Proposition de la commission

Al. 1

Maintenir

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Z'graggen

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Bei Artikel 18a geht es um die Verkaufsförderung. Der Nationalrat will in Absatz 1 nur die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten zum Rauchen einschränken. Der Ständerat will dies auch bei elektronischen Zigaretten sowie bei Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden. Der Nationalrat nimmt hier also eine Schwächung des Entscheides des Ständerates vor. Das will Ihre Kommission nicht und beantragt Festhalten. Die vom Ständerat vorgeschlagenen Werbevorschriften und der Umgang mit der Verkaufsförderung differenzieren nicht zwischen E-Zigaretten und Tabakprodukten. Aus Sicht der Kommission ist das richtig und wichtig, weil E-Zigaretten auch als Einstiegsvehikel gelten, die zu Nikotinabhängigkeit und später zum Konsum von klassischen Tabakprodukten führen. Es soll folglich



auch bei der Verkaufsförderung nicht zwischen E-Zigaretten und klassischen Tabakprodukten differenziert werden, weil beide Produktkategorien Risiken beinhalten, abhängig machen und dazu führen können, dass die Personen erkranken oder sterben.

Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Der Schutz Minderjähriger vor der Verkaufsförderung ist durch das Abgabeverbot an Minderjährige in Artikel 21 sichergestellt. Abgesehen davon sollte die Verkaufsförderung legaler Produkte aus ordnungspolitischen Gründen grundsätzlich erlaubt bleiben. Der Nationalrat hat sich in dieser umstrittenen Frage für einen ausgewogenen Mittelweg entschieden. Er schränkt die Verkaufsförderung von Tabakprodukten zum Rauchen stark ein, berücksichtigt aber, dass Alternativprodukte wie elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen oder Snus weniger schädlich sind als herkömmliche Zigaretten. Die im Jahr 2016 erfolgte Rückweisung des ersten Entwurfes verlangte eine solche differenzierte Regulierung.

Die Regelung des Nationalrates in Artikel 18a erfüllt nun diesen Anspruch. Sie ist aus gesundheitspolitischer Sicht zu begrüßen. Erwachsene Raucher und Raucherinnen sollten Alternativprodukte unentgeltlich testen können. Dies fördert den Umstieg auf weniger schädliche Produkte und leistet einen wichtigen Beitrag zur Risikominderung. Obwohl die Fassung des Nationalrates massiv in die Wirtschaftsfreiheit eingreift, stellt sie eine vernünftige Kompromisslösung dar.

Vor diesem Hintergrund ist dem Nationalrat zu folgen und das Verbot auf Tabakprodukte zum Rauchen zu beschränken.

Stöckli Hans (S, BE): Ich bitte Sie, hier auch dem Kompromiss des Ständerates zuzustimmen.

Liebe Frau Z'graggen, es ist leider eine zu optimistische Einstellung, wenn Sie meinen, dass die E-Zigaretten den Schaden, der durch das Konsumieren von Zigaretten entsteht, nicht auch anrichten. Das Problem ist das Nikotin: Wenn die E-Zigaretten mit Nikotin bestückt sind, dann werden die Kinder und Jugendlichen eben süchtig; da spielt es gar keine Rolle, auf welche Art und Weise diese Produkte genossen werden. British Tobacco hat bereits vor einem Jahr seinen Investoren mitgeteilt: "Das Wachstum der neuen Kategorien" – gemeint sind die E-Zigaretten und der portionierte Oraltabak – "basiert vor allem auf Neueinsteigern." Das ist aus ihren eigenen Unterlagen; ihr Geschäftsmodell ist also, den Konsum von E-Zigaretten mit Werbemassnahmen zu fördern. Man sieht das tagtäglich, wenn man auf das Handy schaut: Man wird von solchen Massnahmen beriebelt. 58 Prozent der Konsumenten von E-Zigaretten sind Neueinsteiger, liebe Frau Z'graggen! Es ist nicht so, wie man das jetzt schönredet, etwa im Hinblick auf Kollege Zanetti, der selbst versucht hat, den Umstieg vom Zigarettenrauchen zum Rauchen von E-Zigaretten zu machen. Nein, es sind Neueinsteiger! Dementsprechend ist dieses Argument der geringeren Schädlichkeit leider Gottes auch nicht bewiesen.

Das Unispital Zürich hat unter den Schulkindern folgende Zahlen erhoben: Die E-Zigarette ist neben der Zigarette und dem Shisha ein weiteres Produkt, das Kinder und Jugendliche oftmals in Kombination konsumieren. Und jetzt kommt das Schlimmste: 14 Prozent der 13- und 14-Jährigen rauchen Zigaretten, 19 Prozent rauchen Shisha, und 21 Prozent nehmen E-Zigaretten! Das heisst, die Mär, die E-Zigaretten als Heil der Welt verspricht, ist leider Gottes eine falsche Mär!

Ich bitte Sie dringend, diese Mär nicht auch noch durch einen Beschluss hier im Ständerat zu bestätigen.

Berset Alain, conseiller fédéral: On vient de mener une discussion assez importante sur la question de la publicité. Vous avez pris une décision qui, dans le fond, élimine les dernières divergences avec le Conseil national.

Maintenant, le sujet concerne la promotion de produits du tabac et de cigarettes électroniques, selon la version du Conseil des Etats, ou la promotion de produits du tabac destinés à être fumés, selon la version du Conseil national. C'est effectivement ce qui a été dit, et c'est marquant: on a longtemps pensé – moi aussi d'ailleurs, et je n'étais pas le seul dans cette situation – que la cigarette électronique était un produit de sortie pour les fumeurs addictifs. On se rend compte maintenant que c'est, de plus en plus, un produit d'entrée.

M. Stöckli a donné quelques chiffres. Il y a une enquête qui a été menée dans les écoles zurichoises entre 2013 et 2016 – et je pense que la situation a déjà beaucoup changé depuis – qui met en évidence la très grande popularité des cigarettes électroniques chez les jeunes. Il y a cinq ans, chez les garçons de 13 ans – 13 ans! –, 20 pour cent rapportaient consommer ces produits déjà. Cette prévalence, j'en suis à peu près certain, n'a fait qu'augmenter durant ces dernières années. Et elle ne fait que, évidemment, augmenter avec l'âge. Celles et ceux qui ont des jeunes autour d'eux constatent cette évolution assez forte. Donc, ce qu'on pensait être un produit de sortie du tabac est en fait en train de devenir un produit d'entrée. C'est la raison pour laquelle, pour la question de la promotion, on devrait quand même être relativement attentif.

Pour ces raisons et pour avoir aussi une unité fonctionnelle avec une vision assez globale de ces produits,



nous proposons de soutenir la version que le Conseil des Etats a élaborée. Je vous rappelle que c'est la version du Conseil des Etats. Je me fais l'avocat ici non pas du projet du Conseil fédéral, mais de ce que non seulement la commission du Conseil des Etats a proposé, mais aussi le Conseil des Etats a accepté. Au cours des dernières années, soit entre 2019 à 2021, on ne voit pas bien quel est l'élément qui conduirait aujourd'hui à corriger cela. Ce serait même plutôt le contraire, pour vous le dire franchement. C'est la raison pour laquelle, j'aimerais vous inviter ici à suivre la majorité de votre commission.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Bei Absatz 3 will der Nationalrat eine Ausnahme, nämlich die Zulassung von direkter, persönlich ausgeführter Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen.

Damit kann Ihre Kommission leben; sie beantragt Ihnen, hier dem Nationalrat zu folgen.

AB 2021 S 605 / BO 2021 E 605

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 22 Stimmen

Für den Antrag Z'graggen ... 16 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 18b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Bei diesem Artikel sind wir beim Sponsoring. Hier nimmt der Nationalrat eine Präzisierung respektive eine Ergänzung und damit eine kleine Verschärfung vor. Sponsoring für Veranstaltungen in der Schweiz soll verboten sein, wenn diese internationalen Charakter haben oder – und das ist jetzt neu – gezielt auf ein minderjähriges Publikum abzielen. Für Ihre Kommission macht die separate Erwähnung des minderjährigen Publikums Sinn.

Antrag der Kommission: dem Nationalrat folgen.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Herr Bundesrat Berset verzichtet auf das Wort.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 20

Proposition de la commission

Maintenir

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier geht es um die Kompetenzen der Kantone. Bundesrat und Ständerat wollen den Kantonen die Kompetenz geben, strengere Vorschriften zu erlassen. Der Ständerat hat die bundesrätliche Vorgabe noch etwas ausgebaut: Die Kantone können strengere Vorschriften betreffend die Werbung, die Verkaufsförderung und das Sponsoring für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, erlassen. Der Nationalrat will den Kantonen gar keine weitergehenden Kompetenzen geben und hat diesen Artikel 20 gestrichen.

Für Ihre Kommission ist das föderalistische Element wichtig, dass die Kantone entscheiden können, ob sie weiter gehen wollen oder nicht. In verschiedenen Kantonen sind Volksabstimmungen dazu durchgeführt worden. Der Entzug dieser Kompetenz wäre ein gravierender Eingriff in die Hoheit der Kantone.

Ihre Kommission beantragt deshalb Festhalten.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Herr Bundesrat Berset wünscht das Wort nicht.

Angenommen – Adopté





Art. 26a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Gesamtausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.

Abs. 2

Unternehmen können ihre Daten in aggregierter Form gemeinsam melden.

Abs. 3

Die Daten müssen bis am 31. März des Folgejahres gemeldet werden.

Abs. 4

Das BAG darf keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Antrag der Minderheit

(Gapany, Germann, Kuprecht, Müller Damian)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 26a

Proposition de la majorité

Al. 1

Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant total des dépenses qu'il consacre en Suisse à la publicité, à la promotion et au parrainage en faveur de ces produits.

Al. 2

Les entreprises peuvent déclarer ensemble leurs données sous forme agrégée.

Al. 3

Les données doivent être déclarées le 31 mars de l'année suivante au plus tard.

Al. 4

L'OFSP ne doit pas divulguer des secrets d'affaires.

Proposition de la minorité

(Gapany, Germann, Kuprecht, Müller Damian)
Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier geht es um die Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring.

Der Ständerat hat Folgendes beschlossen. Absatz 1: "Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden." Absatz 2: "Der Bundesrat regelt den Inhalt und die Modalitäten der Meldung." Der Nationalrat will keine Meldepflicht und hat diesen Artikel gestrichen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen nun einen Kompromiss vor: "Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Gesamtausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden." In diesem Absatz 1 wird also geregelt, dass die meldepflichtigen Hersteller und Importeure nur noch einen einzigen Betrag für alle Marketingaktivitäten für all ihre Produkte melden müssen.

In Absatz 2 heisst es: "Unternehmen können ihre Daten in aggregierter Form gemeinsam melden." Mit Absatz 2 steht es ihnen also frei, sich untereinander zu organisieren, wenn sie die Ausgaben nicht einzeln, sondern gemeinsam melden möchten. Sie können zum Beispiel einen Dritten beauftragen, die Daten für die gesamte betroffene Branche zu sammeln und in aggregierter Form an das BAG weiterzuleiten.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, diesem Kompromiss zuzustimmen, damit auch die Ratifizierungsfähigkeit der Vorlage aufrechterhalten werden kann, sofern das nach den Entscheiden, die wir vorhin zur Werbung gefasst haben, überhaupt noch ein Thema ist. Nichtsdestotrotz scheint uns das ein sinnvoller Kompromiss zu sein, indem man hier nicht alle Details melden muss, sondern das zusammengefasst für die Firma oder aggregiert tun kann.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.



Gapany Johanna (RL, FR): Pour ma part, je vous invite à suivre la proposition défendue par ma minorité. Cette limitation n'a pas vraiment sa place dans la loi actuelle. On veut, en fait, obliger les entreprises du secteur privé à communiquer les dépenses consacrées à la publicité, à la promotion ou au parrainage. Je doute vraiment que cela puisse être efficace en matière de prévention. Autant je reconnais que certaines mesures prévues dans cette loi font sens et qu'il y a une réalité qui nécessite une action de notre part, autant j'estime que cette mesure en particulier n'a pas vraiment sa place dans cette loi. Elle est de plus incompatible avec notre Constitution. Ces dépenses relèvent du secret commercial. Leur déclaration, à l'Etat ou à d'autres

AB 2021 S 606 / BO 2021 E 606

organismes, serait contraire à la liberté économique du fabricant, qui est, elle, garantie par la Constitution, et cela qu'on aime ou non le commerce qui est réalisé par ces fabricants. On peut évidemment élaborer des lois pour éviter ce type de promotion et pour le cadrer, mais quant à demander de déclarer ces montants à l'Etat, ce n'est à mon sens ni favorable à la prévention ni pertinent, d'autant plus que l'on ne sait pas ce que l'OFSP pourrait bien faire de ces chiffres. Sur le fond, je pense que cela n'a pas de lien avec l'objectif que l'on veut aujourd'hui atteindre. Si je soutiens bon nombre de mesures proposées dans cette loi, cette mesure en particulier n'y a pas sa place.

Berset Alain, conseiller fédéral: Suite au débat et aux interventions qui ont été faites, je souhaite rappeler certains éléments. Si vous dites, Madame Gapany, que cette proposition est anticonstitutionnelle, nous prétendons le contraire. Elle n'est pas contraire à la Constitution. Surtout, les choses sont faites de manière très prudente et il ne s'agit pas de contraindre les entreprises à communiquer les choses directement, mais il s'agit de documents avec des chiffres agrégés par la branche. On parle donc de données agrégées et non pas individuelles. La disposition prévoit expressément la garantie du secret des affaires. Les entreprises sont libres de choisir comment elles souhaitent faire leur déclaration, mais cela peut être fait de manière agrégée. Enfin, tout est garanti au niveau de la loi et il n'y a plus de délégation au Conseil fédéral. Donc, vous n'avez pas à craindre, si cette crainte devait exister, que l'OFSP, ou qui sais-je, ait la funeste idée de vouloir encore compliquer les choses. Tout est clair dans la loi – c'est quand même un avantage – et il s'agit d'une mesure qui nous paraît être absolument applicable, et ce très simplement.

Il est vrai que, dans les travaux de votre commission, cette question-là a été posée aussi en lien avec la ratification de la convention FCTC qui, maintenant, n'est plus vraiment possible, après les décisions que vous avez prises sur l'article 18. Cela dit, je vous invite à ne pas empirer la situation et à néanmoins suivre la commission sur ce point, qui propose une mesure relativement modérée.

Et puis il y a un autre élément dont nous n'avons pas parlé aujourd'hui, mais qui avait beaucoup occupé votre conseil en première lecture, à savoir le constat qu'une initiative populaire est sur la table et que jamais une initiative populaire portant sur le sujet n'a été rejetée dans le canton où elle a été déposée. On a un certain respect vis-à-vis de cette situation, et le Conseil fédéral a toujours pensé que ce projet devait être une forme de "contre-projet indirect indirect", si on peut le dire ainsi, à l'initiative populaire, pour montrer qu'il s'est quand même passé quelque chose.

Cela devient un peu difficile, et il faut bien voir ce que vise l'initiative populaire. Elle va beaucoup plus loin que ce que souhaitait votre commission, et que ce qu'a souhaité le Conseil fédéral en 2015, et poserait peut-être des difficultés allant au-delà de celles que nous connaissons aujourd'hui. C'est la raison pour laquelle il vaut la peine de retenir un projet qui soit un peu mesuré.

Il y a encore des divergences, il y aura encore une discussion. J'aimerais vous inviter à suivre la majorité de votre commission de manière à nous laisser une chance de revoir une fois l'ensemble du projet dans la perspective d'une votation populaire, avec l'initiative en parallèle. C'est quelque chose qui nous paraît ne pas être sans difficulté si on regarde le contenu de l'initiative et surtout si on regarde comment les populations de tous les cantons qui ont été confrontés à cette question ont voté.

J'ai été pas mal impressionné par ces résultats, dans ce domaine. Je crois que cela devrait nous inciter à une certaine prudence et, dans le cas présent, à traduire cette prudence en suivant la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen

(0 Enthaltungen)



Art. 49

Antrag der Kommission

Abs. 1bis

Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)".

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Abs. 3

Streichen

Art. 49

Proposition de la commission

Al. 1bis

Elle constitue le contre-projet indirect à l'initiative populaire "Oui à la protection des enfants et des jeunes contre la publicité pour le tabac (enfants et jeunes sans publicité pour le tabac)".

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Al. 3

Biffer

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier geht es um das Referendum und das Inkrafttreten. In Absatz 1 wird festgestellt, dass dieses Gesetz dem fakultativen Referendum untersteht. Dies ist in beiden Räten unbestritten. Ihre Kommission beantragt Ihnen nun, dieses Gesetz mit einem neuen Absatz 1bis als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)" zu bezeichnen. In den Absätzen 2 und 3 wird geregelt, dass als Folge davon der Bundesrat das Inkrafttreten bestimmt.

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1 Art. 73 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 73 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Hier sind wir bei der Änderung anderer Erlasse, und zwar zuerst beim Lebensmittelgesetz: Die Verlängerung der Übergangsbestimmungen für die Tabakprodukte im Lebensmittelgesetz wurde mittlerweile durch die parlamentarische Initiative 20.459, der in der Wintersession 2020 beide Räte Folge gegeben haben, umgesetzt. Deshalb ist Artikel 73 Absatz 2 nicht mehr nötig, womit man hier dem Nationalrat folgen kann.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 4–6

Streichen

Antrag Z'graggen

Abs. 1 Bst. b

b. die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen nach Artikel 3 Buchstabe c TabPG.



**Ch. 2 art. 2***Proposition de la commission**Al. 4–6*

Biffer

AB 2021 S 607 / BO 2021 E 607

*Proposition Z'graggen**Al. 1 let. b*

b. d'utiliser des produits du tabac à chauffer au sens de l'article 3 lettre c LPTab.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Das Bundesgesetz regelt den Schutz der Bevölkerung und des Personals vor dem Passivrauchen zum Beispiel oder insbesondere in Restaurants. Das ist bei Produkten, welche Tabak verbrennen, richtig, da entsprechende Emissionen wie Rauch entstehen. Dieser Rauch enthält Partikel mit lungengängigen Schadstoffen und potenziell auch krebserregenden Substanzen. Dieser Rauch kann auch Menschen im Umfeld der aktiven Raucher gefährden. Hingegen enthalten E-Zigaretten lediglich Propylenglykol, Glycerin, Aroma und Nikotin. Beim Dampfen entsteht praktisch nur Dampf und Aerosole mit etwas Aroma und Nikotin.

Es ist nicht begründbar, warum reine E-Zigaretten bezüglich Passivrauchen den Zigaretten gleichzustellen sind. Die potenziellen Schadstoffe könnten höchstens den Raucher selber gefährden, allerdings ist die Belastung viel tiefer als die Belastung beim Rauchen einer Zigarette – ausser beim Nikotin. Eine Belastung ist bei normaler Belüftung kaum nachweisbar, und für weitere Personen, die im Raum sind, ist eine Gefährdung für die Gesundheit praktisch ausgeschlossen. Insbesondere ist auch die Nikotinkonzentration zu tief, um in Räumen andere Personen zu betreffen. Im Gegenteil würden Raucher, die von den schädlichen Zigaretten auf deutlich weniger schädliche E-Zigaretten umstellen wollen, so wieder in Fumoirs gedrängt, wo sie mit Zigarettenrauch in Kontakt kämen.

Mit dem Antrag sollen also nur die reinen E-Zigaretten ausgenommen werden, während Produkte, die direkt oder indirekt Tabak verbrennen oder auch erhitzen, dem Passivraucherschutz unterliegen sollen. Damit wird eine Trennung von reinen Dampfprodukten und Tabakprodukten vorgenommen. Mit dieser Lösung, die übrigens die heutige Lösung ist, kann der Besitzer oder Pächter eines Restaurants eben selber entscheiden, ob, wann und wo er E-Zigaretten zulassen will oder eben auch nicht.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Frau Z'graggen will, dass in den Räumen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b nur die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen untersagt wird, hingegen die Verwendung von elektronischen Zigaretten erlaubt bleiben soll. Jetzt müsste man mal schauen: Was wird denn überhaupt unter Räumen nach Artikel 2 Absatz 1 verstanden? Wenn ich diesen konsultiere, lese ich, dass es öffentlich zugängliche Räume sind. Es sind insbesondere Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen, Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen, Bildungsstätten, Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs usw.; ich zähle jetzt da nicht alle auf. Jetzt soll also mit dem Streichen der elektronischen Zigaretten aus Buchstabe b ermöglicht werden, dass diese in solchen Räumen plötzlich geraucht werden dürfen?

Ihre Kommission hat den gesamten Artikel 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen schon beim ersten Mal, als wir diese Vorlage beraten haben, und auch jetzt in der Differenzbereinigung so, wie er da ist, ohne grosse Diskussion und ohne Gegenstimme für gut befunden. Auch wenn uns der Einzelantrag Z'graggen nicht vorlag, ist es im Sinne der Kommission, dass wir hier nicht etwas ausnehmen und damit in Kauf nehmen, dass dies dann plötzlich in Spitälern praktiziert wird – stellen Sie sich einmal vor, dass man in Spitälern diese elektronischen Zigaretten rauchen könnte! Also da habe ich jetzt schon meine liebe Mühe, obwohl wir das in der Kommission nicht so diskutiert haben.

Ich bitte Sie, den Einzelantrag Z'graggen abzulehnen.

Stöckli Hans (S, BE): Ich denke, das ist das letzte Mal, dass ich mich melden muss. Ich bitte Sie auch, den Einzelantrag Z'graggen abzulehnen. Ein Grund ist, dass auch hier der Glaube grösser ist als die Realität, weil E-Zigaretten auch schädliche Stoffe haben. Die Aerosole von E-Zigaretten beinhalten gesundheitsschädigende Substanzen, welche die Lunge schädigen, krebserzeugend sind und in die Raumluft gehen. Das sind die aktuellsten Untersuchungsergebnisse, und dementsprechend wäre es, glaube ich, nicht sehr klug, diesen Antrag anzunehmen. Gut, für die Volksabstimmung wäre es schon klug, aber für das Gesetz wäre es nicht sehr klug. Ich erinnere Sie auch daran, dass die Gesundheitsdirektorenkonferenz und die Conférence latine des affaires



sanitaires et sociales klar auch der Meinung sind, dass der Konsum von E-Zigaretten schädlich ist. Das bestehende System hat sich jetzt während über einem Jahrzehnt bewährt, und jetzt möchten Sie neue Zonen schaffen, die dann wahrscheinlich in einem verminderten Schadensbereich anzusiedeln wären.

Ich empfehle Ihnen, diesem Antrag nicht zuzustimmen, weil eben die Gefahr gleichwohl noch besteht, dass sich Leute, die in solchen Räumen essen, die dort trinken, die sich dort erholen wollen, nicht unbedingt wieder durch Aerosole belästigen lassen wollen, nachdem sich jetzt die Fumoir-Geschichte bewährt hat.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Bei Artikel 2 Absatz 1 besteht gemäss Fahne keine Differenz. Ich stelle fest, dass Sie trotzdem so grosszügig sind und erlauben, dass wir über den Antrag Z'graggen abstimmen.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Ich bin auch der Auffassung, dass wir diesen Antrag zur Abstimmung bringen sollten, auch wenn wir gerade hier keine Differenz haben. Weiter hinten bei Artikel 2 Absatz 4 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen gibt es aber eine nationalrätliche Lösung, die natürlich ins gleiche Kapitel hineingeht. Es ist zwar eine andere Thematik, weil die Regelung dort auf Restaurants usw. beschränkt wird. Hier wird die Regelung nicht auf Restaurants beschränkt. Sie bezieht sich vielmehr auf Räume gemäss Artikel 1 Absätze 1 und 2. Das ist eine andere Geschichte, aber sie steht mit Artikel 2 Absatz 4 im Zusammenhang.

In diesem Sinne glaube ich auch, dass es richtig ist, wenn wir über den Antrag Z'graggen abstimmen.

Berset Alain, conseiller fédéral: On ne peut pas non plus faire comme si les cigarettes électroniques n'émettaient pas de substances cancérigènes. C'est ce que je dois vous dire en premier. Il ne faut pas faire comme si on avait affaire à des produits sains qui ne posent pas de problème. Ce sont des produits qui posent aussi des problèmes, moins forts que le tabac fumé, mais tout de même. C'est le premier élément.

Le deuxième, je crois que le rapporteur a rappelé, en lisant l'article 1 de la loi sur la protection contre le tabagisme passif, de quoi nous sommes en train de parler. Si on regarde d'une part qu'on a affaire à des produits qui ne sont pas sans nocivité, et d'autre part des endroits desquels on part, il faut être relativement prudent.

S'ajoute à cela la question du fonctionnement. Je dois vous le dire: votre conseil a accepté une proposition du Conseil fédéral. Le Conseil national a tenu le même débat sur cette proposition: elle a été rejetée. Elle a donc été rejetée. Il n'y a plus de divergence.

Vous pouvez rouvrir la discussion maintenant, mais cela ne stabilisera pas au mieux ce projet pour l'opposer à la fin, faut-il le rappeler encore une fois, à une initiative populaire en votation populaire. Nous aimerions bien avoir en mains quand même un peu de matière pour pouvoir aboutir, et je dois vous le dire, au rejet de l'initiative populaire, parce que c'est l'avis du Conseil fédéral. Il ne faut pas trop décharger le bateau, parce que si vous déchargez trop le bateau, cela rendra les choses plus compliquées.

Donc, avec ces arguments, en ajoutant encore le simple fait que cela voudrait dire qu'on pourrait à l'avenir fumer des cigarettes électroniques dans toute une série d'endroits où la fumée est interdite, ce serait donc en plus une incitation à fumer des cigarettes électroniques. Cela nous paraît aller dans le sens contraire de ce qui est recherché avec le projet que vous examinez.

AB 2021 S 608 / BO 2021 E 608

J'aimerais vous inviter, avec cette argumentation, à rejeter la proposition Z'graggen.

Dittli Josef (RL, UR), für die Kommission: Die allerletzte Differenz befindet sich in Artikel 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen. Dort hat der Nationalrat mit 109 zu 75 Stimmen bei 7 Enthaltungen entschieden, neu die Absätze 4, 5 und 6 einzufügen. Dadurch wird die Verwendung von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen in bestimmten Zonen von Restaurants, Hotels und spezialisierten Verkaufsgeschäften erlaubt. Ihre Kommission will diese Ausnahme nicht.

Der Schutz vor Passivrauchen hat sich seit zehn Jahren hervorragend etabliert. Viele Gastrobetriebe haben Investitionen in Fumoirs getätigt. Wenn wir nun eine weitere Aufteilung der entsprechenden Lokalitäten vorsehen, ist der Anreiz für eine Anpassung bei den Gastrobetrieben klein, zumal nicht ersichtlich ist, wie die Aufteilung am Ende aussehen soll. Es braucht keine weitere Aufteilung! Im Fumoir wäre der Konsum von Tabakprodukten erlaubt, im restlichen Bereich jener von elektronischen Zigaretten.

Wir haben den Beschluss des Nationalrates in der Kommission diskutiert und sind der Auffassung, dass wir am Entwurf des Bundesrates festhalten sollten.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2021 • Neunte Sitzung • 14.06.21 • 15h15 • 15.075
Conseil des Etats • Session d'été 2021 • Neuvième séance • 14.06.21 • 15h15 • 15.075



Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 39 Stimmen

Für den Antrag Z'graggen ... 2 Stimmen

(3 Enthaltungen)